Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 2686/20

Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

Beschluss

[redacted]

EINGANG:
16. März 2021
mEB ☐ | Eingescannt: ☐ | zur Akte ablegen: ☐

In dem Rechtsstreit

Sven **Kuhne**, [redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Garantieleistung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter am Amtsgericht Pecher am 26.02.2021 beschlossen:

Der Antrag der Klägerseite auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beantragende Partei als bedürftig anzusehen ist und die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Mit der Klage macht der Kläger einen Garantieanspruch aus der Mobilo-Live-Garantie geltend, welche die Beklagte Kunden im Zeitraum 24.10.1998 bis 31.03.2008 für Pkw's gegeben hat. Ansprüche aus der Mobilo-Live-Garantie setzen voraus, dass die Wartungsintervalle eingehalten worden sind und die Wartungen in autorisierten Mercedes-Benz Werkstätten durchgeführt wurden.

Unter Wertung des Wartungsheftes des Fahrzeugs des Antragstellers, ist festzustellen, dass die Wartungsintervalle entsprechend der Garantiebedingungen der Antragsgegnerseite nicht eingehalten wurden. Aus dem Wartungsheft ergibt sich, dass am 09.07.2004 eine Restlaufstrecke von 900 Kilometer, am 29.03.2010 700 Kilometer und am 04.05.2011 200 Kilometer vorhanden war. Seit 2015 kann dem Scheckheft keine Wartung bei einer Mercedes-Benz Werkstatt entnommen werden. Die Anforderungen der Mobilo-Live-Garantie sind daher als nicht erfüllt anzusehen (vergl. hierzu auch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 26.08.2020, Az: 10 C 957/20). Hieran ändert auch nicht die Tatsache etwas, dass die Antragsgegnerseite im Februar 2017 Arbeiten am Fahrzeug des Klägers durchgeführt hat. Ob diese Arbeiten im Rahmen von Kulanz erfolgten kann dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Fall Entscheidungserheblich ist, ob ein Anspruch aus der noch bestehenden Garantie besteht. Dies ist zu verneinen, da die Voraussetzungen der Garantie nicht erfüllt werden. Der beabsichtigten Rechtsverfolgung kann daher keine Aussicht auf Erfolg beschieden werden, sodass der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[redacted]

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Pecher
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 11.03.2021

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig